

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6651 –

Asylanörungen mit Hilfe von Videokonferenztechnik

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Flüchtlingshilfsorganisation PRO ASYL hat am 11. Juli 2011 eine Information veröffentlicht, nach der in Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Oldenburg und Braunschweig Anhörungen von Asylantragstellerinnen und -antragstellern per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheider des BAMF sparten sich dadurch Anfahrten zum Erstaufnahmezentrum in Friedland. Die Bundesregierung habe hingegen auf einen effizienteren Einsatz des Personals verwiesen. PRO ASYL vertritt die Auffassung, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Asylantragstellern nur im direkten Dialog möglich sei. Die Anhörung per Videoschaltung setze Tendenzen im BAMF fort, dass Entscheidungen über Asylbegehren von Mitarbeitern getroffen werden, die nie persönlichen Kontakt zu den Betroffenen hatten, auch indem protokollierte Anhörungen an Entscheider geschickt würden, die bei der Anhörung nicht anwesend waren.

1. Seit wann werden durch Außenstellen des BAMF Asylanörungen per Videokonferenztechnik durchgeführt?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt seit November 2010 Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durch. Zuvor war dies in einer dreimonatigen, erfolgreich verlaufenen Projektphase erprobt worden.

2. Wie viele solche Asylanörungen wurden bereits durchgeführt (bitte nach beteiligten Außenstellen und den Orten, an denen sich die Antragsteller jeweils befanden, auflisten)?

Seit November 2010 bis einschließlich Juli 2011 hat das BAMF insgesamt 140 Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt. Die Aufteilung ist wie folgt:

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. August 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Außenstelle mit Entscheider	Außenstelle mit Antragsteller und Dolmetscher	Anzahl
Oldenburg	Braunschweig	45
Oldenburg	Dortmund	55
Oldenburg	Friedland	16
Braunschweig	Friedland	12
Düsseldorf	Bielefeld	12
Gesamt		140

3. Unter welchen Voraussetzungen werden solche Anhörungen abgebrochen und im Anschluss eine unmittelbar persönliche Anhörung durchgeführt?

Anhörungen von Traumatisierten, geschlechtsspezifisch Verfolgten und Minderjährigen werden grundsätzlich nicht im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt. Stellt sich während der Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung heraus, dass eine Sonderbeauftragte oder ein Sonderbeauftragter hinzugezogen werden müsste, wird die Anhörung abgebrochen.

4. Wenn während der Anhörung festgestellt wird, dass es sich bei den Antragstellern um Traumatisierte, geschlechtsspezifisch Verfolgte und Minderjährige handelt, wird die Befragung dann generell abgebrochen oder unter Hinzuziehung von Sonderbeauftragten fortgeführt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, bereits mit der Aufnahme von Asylsuchenden ein Screening durchzuführen, um Personen mit besonderen Bedürfnissen (wie die in Frage 4 genannten Gruppen) festzustellen und für sie ein geeignetes Umfeld für die Anhörung, einschließlich geeigneten Fachpersonals, bereitzustellen?

Eine solche anlasslose Prüfung ist weder erforderlich noch wäre sie mit den Anforderungen an eine effiziente Durchführung der Asylverfahren vereinbar. Die Mitarbeiter des Bundesamtes sind sensibilisiert, Personen mit besonderen Bedürfnissen während des gesamten Asylverfahrens zu identifizieren und angewiesen, eventuell erforderliche Maßnahmen zu treffen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Omid Nouripour, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/9273, verwiesen.

6. Erwägt die Bundesregierung, ein entsprechendes Screening nach Inkrafttreten der neu gefassten Verfahrensrichtlinie für die darin aufgeführten Gruppen von „Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen“ (KOM(2011) 319, Artikel 2d und 24) zu installieren, und wenn nein, wie sollen die Mechanismen zur Feststellung dieser Antragsteller zukünftig ausgestaltet sein?

Die Verhandlungen zu dem in der Frage erwähnten Richtlinienentwurf befinden sich derzeit noch in einem frühen Verfahrensstadium, so dass zunächst deren Ausgang abzuwarten bleibt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie begründet die Bundesregierung, dass das Anhörungsverfahren per Videokonferenztechnik noch den Anforderungen des § 24 des Asylverfahrensgesetzes genügt, der zwingend vorschreibt, „den Ausländer persönlich anzuhören“?

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die Anhörung per Bild- und Tonübertragung eine persönliche Anhörung im Sinne des § 24 Asylverfahrensgesetz dar. Die persönliche Anhörung verlangt nicht die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten im selben Raum. Auch bei einer Anhörung per Bild- und Tonübertragung ist es möglich, auf den Betroffenen einzugehen und auf die jeweilige Anhörungssituation angemessen zu reagieren.

8. In wie vielen Fällen wurden im BAMF in den Jahren 2009, 2010 und im ersten Halbjahr 2011 (bitte getrennt angeben) Entscheidungen über Asylanträge auf der Grundlage der Niederschriften zur Anhörung durch Mitarbeiter getroffen, die nicht selbst bei der Anhörung anwesend waren?

Entsprechende statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Welche Gründe kann die Bundesregierung für die in Frage 8 geschilderte Praxis angeben?

Die unterschiedliche Ausstattung der Außenstellen mit Personal bei steigenden Asylantragszahlen erfordert es, auf eine gleichmäßige Auslastung aller Außenstellen hinzuwirken. Dadurch ist es möglich, die Entscheidungen zeitnah zu treffen, was auch im Interesse der Asylbewerber liegt. Als weitere Gründe sind langfristige Erkrankungen sowie Ausscheiden aus dem Dienst von Entscheidern zu nennen.

10. Hält es die Bundesregierung für angemessen, dass im Rahmen der schwierigen Entscheidung über die Glaubwürdigkeit und letztlich die Schutzbedürftigkeit eines Menschen die unmittelbare Konfrontation des Entscheiders mit den Schilderungen und Emotionen des Betroffenen einer erhöhten Personalmittelleffizienz geopfert werden soll?

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück. Asylverfahren müssen zugleich fair und effizient durchgeführt werden und zu einer sachgerechten Entscheidung führen.

elektronische Vorab-Fassung*